

# Siebenbürger Wochenblatt.

Mit allergnädigster Bewilligung.

Nro. 40.

Kronstadt, den 16. Mai

1844.

## Zweite Kronstädter Gewerbausstellung.

Der unterzeichnete Vorstand des hiesigen Gewerbevereins erlaubt sich, dem gewerbtreibenden Publikum unseres Vaterlandes die von ihm im Februar dieses Jahres, Nro. 12 des »Siebenbürger Wochenblattes« ergangene Aufforderung zur Einsendung vorzüglicher Gewerbezeugnisse Behufs der zur Zeit des diesjährigen Frohnleichnamsmarktes zu veranstaltenden

### zweiten Kronstädter Gewerbausstellung

in Erinnerung zu bringen.

Es wird diese Gewerbausstellung im Vereinslokale vom 4. bis 10. Juni Statt finden. — Damit es zur Anordnung und Zusammenstellung der eingesandten Artikel an der gehörigen Zeit nicht fehle, werden alle, welche zu dieser Ausstellung die Erzeugnisse ihres Kunstfleißes einzusenden gedenken, geziemend ersucht, dies spätestens bis 2. Juni zu thun, und ihre Einsendungen mit einem genauen Verzeichnisse der Artikel, und mit Angabe des Namens und genau bezeichneten Wohnortes zu begleiten, und dabei die Gegenstände, welche verkauft werden dürfen, mit Angabe des bestimmten Preises zu bezeichnen.

Die Ein- und Rücksendung der Erzeugnisse geschieht auf Gefahr und Kosten des Einsenders. Die Beträge für verkaufte Artikel werden bei dem Gewerbevereine eingeholt. Die Veröffentlichung der vorzüglichern Produkte nebst Namen und Wohnort der Erzeuger durch den Druck wird von einer niederzusetzenden Prüfungscommission besorgt werden.

Im Interesse des vaterländischen Gewerbfleißes hegt der unterzeichnete Vorstand den Wunsch, daß diese Ausstellung recht viele ausgezeichnete Produkte aus allen Gegenden des Vaterlandes aufweisen möge.

Kronstadt, 15. Mai 1844.

Der Vorstand.

## Oesterreichische Monarchie.

### Siebenbürgen.

Se. Kais. Kön. Majestät haben den Advokaten Johann Dobrai zum überzähligen Hofagenten bei der k. siebenbürgischen Hofkanzlei allergnädigst zu ernennen geruhet.

### Ungarn.

#### Landtags-Nachrichten.

(Verhandlung der k. Magnaten über die Städte-reform.) Der erste Punkt, über den sich eine längere und lebhaftere Debatte entspann, war die Frage über die Incorporation in dem Weichbild der Stadt in clavirter adeliger Güter oder sogenannter Curien, die erst nach mehrtägigen Verhandlungen erledigt wurde. Manche sahen darin eine Verletzung nicht nur des Eigenthums, sondern auch insofern die dergestalt incorporirten Curien ihre adeligen Vorrechte

und Eigenschaften verlorren, einen Eingriff in die Erb-rechte des königlichen Fiscus, und überhaupt eine indirecte Beeinträchtigung des Princips der Aviticität, die so nebenbei nicht umgestoßen oder umgangen werden dürfe; solche Opfer, hieß es, könne man wohl, wenn sie erforderlich scheinen, dem allgemeinen Staatswohl, doch nicht dem Interesse einiger Städte bringen. Auch erfordere das letztere nicht eine solche Incorporation; in vorkommenden Fällen würde das schon bestehende Expropriationsgesetz genügen. Baron E. hält die Incorporation im Interesse einer geregelten Verwaltung für nothwendig, doch um die Befürchtungen jener, die darin eine Verkürzung des Erbrechtes der Krone und eine gleichsam indirecte Beseitigung der Aviticität sehen, zu beschwichtigen, schlägt er eine Modification des Ständeentwurfs vor, der zufolge im Weichbilde der Stadt in clavirte oder daran anstoßende adelige Gründe, die als einer andern Gerichtsbarkeit unterworfen, den Gang der städtischen Administration hem-

men, auf Ansuchen der betreffenden Stadt, und auf den Bericht einer zur Untersuchung der localen Verhältnisse ausgesendeten Reichsdeputation, nur durch ein specielles Gesetz incorporirt werden sollen. In Folge dieser Motion machten sich im Laufe der Debatten verschiedene Meinungsnuancen geltend. Die wieslen in Antrag gestellten Amendements, das Eingehen in die Ungarn eigenthümlichen Besitzverhältnisse, verwickelten die Discussion dergestalt, daß ein Verfolgen der Wendungen derselben zu weitläufig wäre. Das Resultat ward erstlich der vielfach bestrittene Beschluß, wonach jene Bestimmung des Ständecentwurfs der zufolge ein adeliges Besitzthum durch die Incorporation nicht nur in administrativer Hinsicht der städtischen Behörde unterworfen wird, sondern auch die Eigenschaft eines Edelhofes verliert, und zu einem bürgerlichen Besitzthum wird, bestätigt wurde, und in Bezug auf die Modalität der Einverleibung die Annahme der Motion des Grafen A., wonach, im Fall das Gemeinwohl es erheischt, im Stadtgebiete inclavirte adelige Gründe, (also nicht, wie der Baron E. gewollt, auch daranstoßende) nur durch ein Gesetz incorporirt werden dürfen, nachdem vorerst in Bezug auf die öffentlichen Lasten eine billige Ausgleichung mit jener Gerichtsbarkeit, der das incorporirte Besitzthum angehört, vorangegangen, auch in privatrechtlicher Hinsicht die Entschädigung aller Betreffenden erfolgt oder nach Umständen auch in Bestimmungen des Expropriationsgesetzes in Anwendung gekommen.

Die Bestimmungen über das Incolat veranlaßten ebenfalls Debatten, und erlitten in einigen Punkten Modificationen. Dem Einwurf zufolge darf Niemand verhindert werden, sich in einer Stadt ansäßig zu machen, der seine Identität durch einen Paß und dergl. ausweist. Graf P. fand darin nicht hinlängliche Garantie für Erhaltung der Ruhe und Sicherheit in den Städten, die auf diese Art leicht zu Asylen oder doch zu Vereinigungspunkten für Bagabunden und Ruhestörer werden könnten; er beantragte daher, daß zur Erlangung des Incolats auch die Vorweisung eines Zeugnisses über den sittlichen Lebenswandel des betreffenden Individuums ausbedungen werde. Zur Unterstützung dieses Antrags wurde angeführt, daß selbst einzelne Familien bei Aufnahme von Diensthofen Zeugnisse über deren früheres Verhalten zu fordern pflegen; man könne dies Recht daher auch einer großen bürgerlichen Familie, als welche eine Stadtgemeinde zu betrachten wäre, nicht nehmen. Wer Einwohner einer Stadt werden wolle, müsse sogar Mittel des Unterhaltes aufzuweisen haben; es sei nicht zu verlangen, daß die Städte alles ihnen zufließende Gesindel in ihren Schooß aufnehmen, für dessen Existenz sorgen, und die ruhigen und friedlichen Einwohner vor ihm schirmen u. dergl. Hierauf wurde erwidert, daß es zwar sehr wünschenswerth wäre, in den Städten sowohl als auch

anderswo nur sittlich gute Menschen als Einwohner zuzulassen, doch würde durch Annahme des Antrags des Grafen P. einerseits dieser Zweck nicht erreicht, andererseits aber der Willkür der Beamten und Vorgesetzten ein weiter Spielraum eröffnet. Man habe im öffentlichen und Privatleben Erfahrungen, wie es bei Ausstellung solcher Zeugnisse hergehe; wie viel Leichtsin in manchen Fällen, wie viele Schicanen und Anderes dabei im Spiele sei; wie dadurch Erpressungen und kleinliche Tyrannenien aller Art befördert werden. Das Unfruchtbare solcher Beschränkungen sei auch aus dem Beispiel anderer Länder zu ersehen; in Italien, wo in Bezug auf das Recht der Niederlassung strenge Gesetze bestehen, kämen Verbrechen nur zu häufig vor. Uebrigens seien Uebelthäter in Städten viel leichter zu überwachen und im Zaum zu halten, als auf dem Lande, da in jenen eine strengere Polizei und Aufsicht geübt werden könne. Wenn auch Jemand etwas verbrochen, solle man ihm nicht die Mittel der Besserung absperren; das Motiv der meisten Gesetzesübertretungen sei Mangel an Erwerb, dieser aber sei viel leichter in Städten, den Sigen der Gewerbsthätigkeit, als auf dem Lande zu finden; verlasse man ihn den Mittellosen, und solchen, deren Lebenswandel nicht ganz tadellos, so triebe man sie zu neuen Verbrechen. Graf Z. bemerkte unter Anderm, wenn man bei der Organisation der Städte die Menschen aus diesen auf das Land dränge, müsse man diese später bei Organisation der Dorfgemeinden in die Wälder jagen, wodurch die öffentliche Sicherheit und Ordnung schwerlich gewinnen würde u. s. w. Nach langem Hin- und Herreden wurde endlich doch der Antrag des Grafen P. beseitigt und die so sehr bestrittene Fassung des Entwurfs angenommen. Mobificirt wurde hingegen der 44. §., demzufolge Beamte als solche in der Stadt, die sie bewohnen, nicht als ansäßig zu betrachten sind, welche Bestimmung durchaus hinweggelassen wurde. Baron M. meinte, daß man demgemäß auch Militärpersonen während der Zeit ihres Aufenthalts an einem Orte als Ansässige betrachten, und mit dem Rechte des Incolats bekleiden müßte, wogegen man aber die strengere Subordination beim Militär, und die stärkere Abhängigkeit des Soldaten von seinen Obern einwendete, der zufolge, wie Baron E. im Scherz bemerkte, es einem Obristen einfallen könnte, sein Regiment zu einer Wahl auszurücken und auf Commando abstimmen zu lassen. Militärpersonen im activen Dienst bleiben, daher von den Rechten der Ansässigkeit ausgeschlossen. (Fortf. f.)

## A u s l a n d.

### Walachei.

†† Bukarest, 24. April. Das Doppelfest des St. Georgtages, welches gestern zu Ehren des Kaisers despatrons, und als Ramenstag Sr. Durchlaucht des

Fürsten hier gefeiert worden ist, war wieder einer der glänzenden Tage, welche durch äußere Ausstattung sowohl, vornämlich aber auch durch neue, das menschenfreundliche Herz des Fürsten wiederholt bekräftigende Gnadenbezeugungen bezeichnet wurden. In Betreff der öffentlichen Festlichkeiten, die bei solchen Gelegenheiten in fast allen fürstlichen Residenzen sich mehr oder minder gleich sind und öfter wiederholen, beschränke ich mich, Ihnen eine kurze Andeutung derselben zu geben. Schon um 8 Uhr früh war solenner Gottesdienst und Tedeum in der Kirche von St. Georg, nach welchem Sr. Durchlaucht sich in den Regierungspalast verfügten, und daselbst die Glückwünsche zuerst sämtlicher hoher und niederer Beamten aller Branchen, des Klerus und der angesehensten Einwohner, und nachdem hierauf eine Truppschau Statt fand, die Aufwartung sofort der fremden Consulate entgegennahmen. Um 4 Uhr war hierauf große Mittagtafel im Palast, wozu gegen 90 der angesehensten Personen aus dem Klerus, dem Adel und der Beamten geladen waren. Abends nach 7 Uhr war großer Empfang sämtlicher Damen aus der Elite der Gesellschaft, und hierauf Oper, wo bei Beleuchtung des äußern und innern Schauspielplatzes, der »Liebestrank« aufgeführt, eine walschische Hymne im Nationalcostüm gesungen, und eine allegorische Schlusscene, unter enthusiastischem Zuruf des Publikums dargestellt wurde, während die Stadt von dem herrlichsten Wetter begünstigt, glänzend erleuchtet war, und von einer zahllosen frohen Menschenmenge bis tief in die Nacht belebt wurde. Aber nicht bloß der freudige Rausch solcher flüchtigen Festlichkeiten; ein dauerndes dankbares Andenken sollte die Erinnerung an diesen feierlichen Tag verewigen. Von dem Erscheinen dieses Freudentages Anlaß nehmend, hat nämlich Sr. Durchlaucht in freudiger Ausübung der im 298. Artikel des Reglement bezeichneten fürstlichen Prærogative nicht weniger als 97 verurtheilte, in den verschiedenen Gefängnissen des Landes gefangen gehaltene Verbrecher begnadigt, und es sei mir erlaubt, Ihnen die Orte zu bezeichnen, aus deren Haft nun so viele reuige und dankbare Menschen dem Kreise der Gesellschaft und ihren Beschäftigungen im Schooße der Ihrigen wieder gegeben sind. Aus der Salzgrube Teslege wurden entlassen 7 Individuen, aus der sogenannten großen Salzgrube 5, aus den Gefängnissen von Giurgiu 5, aus dem Kloster Znagov 41, unter denen auch einige Weiber, und endlich wurden auch die in der ersten Verschwörung von Brasila complicitirten, und in den Gefängnissen von Giurgiu aufbewahrten 39 Individuen gegen dem entlassen, daß die fremden unter ihnen in ihre Heimat zurückgeschendet, die eingebornen aber zur Leistung einer Bürgschaft ihres künftigen Wohlverhaltens angewiesen werden mögen.

Hr. Stojan Simitsch, Minister Sr. Durchlaucht des Fürsten von Serbien ist hier angekommen, und

hat am 16. d. M. in feierlicher Audienz, wozu er in der fürstlichen Staatscarosse mit Gefolge aus seiner Wohnung abgeholt wurde, die Ehre gehabt, Sr. Durchl. Fürst Bibesco ein Schreiben des Fürsten Kara Georg zu überreichen, worin dieser, in Ermüdung der ihm diesseits bei seiner Thronbesteigung gewordenen Beglückwünschung für diese freundnachbarliche Aufmerksamkeit dankt. Der Herr Minister hat den Auftrag zu gleichem Zwecke von hier nach Jassi zu reisen.

### Serbien.

Von der serbischen Gränze, 22. April. Gestern kam der russische Generalconsul Danilewsky nach Semlin, und erklärte den hierher berufenen Ministern der vorigen Regierung, Herren Georg Protic und Stephan Radicevic, daß Sr. Maj. der Kaiser Nicolaus, in Anbetracht ihrer während der Regierung des Fürsten Michael bewiesenen verdienstvollen Thätigkeit, sich huldreichst bewogen gefunden habe, ihnen, als ein Zeichen seines allerhöchsten Wohlwollens, jedem eine jährliche Pension von 300 St. k. k. Dukaten verabsolgen zu lassen; überdies habe Sr. Majestät jedem von ihnen als ein allerhöchstes Geschenk 100 Stück k. k. Dukaten zugeschiedt. Dem noch in Haft befindlichen Minister Rajevic soll auch eine eben solche Pension von Rußland zugekommen sein, welche unterdessen seiner Familie verabsolgt wird. — Hierdurch hat der Kaiser von Rußland, als Protektor Serbiens, den bis jetzt so hart und ungerecht angefeindeten Ministern des Fürsten Michael den schlagendsten Beweis ihrer Unschuld im Angesichte Europa's an den Tag gelegt. (Dfn. 3.)

### Baiern.

Sr. kaiserl. Hoheit der durchlauchtigste Erzherzog Karl ist mit Sr. kaiserlichen Hoheit dem Erzherzog Albrecht, höchstwelcher sich mit der kön. bairischen Prinzessin Hildegarde vermählt, in München am 26. April angekommen, und auf glänzende Weise von der kön. Familie empfangen worden. Auch die beiden andern Söhne Sr. kaiserl. Hoheit des Erzherzogs Karl, die Erzherzoge Friedrich und Ferdinand sind in München angekommen, um der Vermählungsfeier beizuwohnen. Am 27. fand zu Ehren der durchlauchtigsten Gäste vom Kaiserhof großer Zapfenreich Statt, bei welchem 160 Musiker und 60 Tambours mitwirkten. — Die Vermählungsfeier Sr. kaiserl. Hoheit des Erzherzogs Albrecht mit der Prinzessin Hildegarde findet den 1. Mai Statt. — Sr. kön. Hoheit Prinz Luitpold von Baiern und dessen durchlauchtigste Gemahlin, Ihre k. k. Hoheit Auguste, Erzherzogin von Oesterreich, Prinzessin von Toskana, trafen am 28. April Mittags aus Florenz in München ein. Im Residenzschloße war am Fuße der Treppe der große Cortege versammelt, der vorantretend, die hohen Neuvermählten in ihre Appartements geleitete, oder viel-

mehr in die Arme der königl. Eltern, welche die ersehnte Schwiegertochter, den geliebten Sohn hoch erfreut an die Brust schlossen.

### Frankreich.

Die Streitigkeiten zwischen dem Klerus und der Universität haben wir in unsrer Zeitung mehrfach berührt, und die Mißhelligkeiten dieser Parteien beleuchtet. Die französischen Kammern beschäftigen sich eben jetzt mit einem Gesetzentwurf über das Unterrichtswesen. Das Resultat der Deputirtenkammer haben wir schon in unserm vorigen Wochenblatt mitgetheilt. Heute wollen wir einige Stellen aus den Verhandlungen in der Pairskammer über diesen Gegenstand mittheilen. Hr. Cousin nahm das Wort und sprach, ungeachtet er erst von einer langen Krankheit genesen, drei Stunden in Einem fort. Zuvörderst warf er die Frage auf: ob das Recht zu lehren gleich dem Eigenthum, der persönlichen Freiheit, der Gewissensfreiheit und andern Freiheiten dieser ein natürliches Recht voraussetze, welches das Gesetz bloß anerkenne, oder ob eine öffentliche Befugniß, welche das Gesetz allein verleihen könne, wie die Ermächtigung für einen Andern als Sachwalter vor Gericht zu erscheinen oder die Ermächtigung Recht zu sprechen, ob es ein Recht bilde, dessen Ausübung von jeder Vorbedingung frei, und nur den allgemeinen Bedingungen jedes Betriebs — der Ueberwachung und etwaiger Zurückweisung in seine Gränzen — unterworfen oder die zugleich durch gesetzliche Maßgaben und Regeln voraus bestimmt sei? Indem er bemerkte, wie tausendmal weniger gefährliche Berufe schwierige Vorprüfungen zu bestehen, Bürgschaften zu leisten hätten, forderte er, vermöge einer Folgerung vom Kleinern auf das Größere, diese Gewährschaften umsomehr auch für die Erziehung, als der Gesellschaft alles daran liegen müsse, daß der werdende Bürger in der Art geschult werde, daß er dereinst in Harmonie mit ihr lebe, ihre Instinkte theile, ihr in allen Laufbahnen mit Nutzen für die Andern, im Frieden mit sich selbst diene, weil die Gesellschaft, die hier keine Vorsorge trafe, selbst den Samen zu Unruhe, zu Mißvergnügen, zu Umwälzungen ausstreuen würde. Das Recht des Familienvaters, fuhr der Redner fort, stehe damit nicht in Widerspruch. Zwar sei derselbe dabei Lehrer, Gesetzgeber, ja unter Umständen Priester, immerhin aber schreibe die Gesellschaft Maß und Ziel vor. Denn wenn er sein Kind moralisch mißhandeln, ihm abscheuliche Lehren geben wollte, würde die entrüstete Gesellschaft es nicht dulden. Seien sonach der väterlichen Gewalt schon am häuslichen Herd Schranken gesetzt, so noch in höherm Grad bei der Vertauschung der häuslichen mit der gemeinen Schule, wo der Familienvater der Gesellschaft, dem Staat begegne, und jetzt nur noch einen Theil seiner Rechte behalte, während die andern an den Staat

übergehen, der es eigentlich nicht sowohl mit dem Familienvater als dem in Wahrheit einen öffentlichen Beruf ausübenden fremden Erzieher zu thun habe, von dem er berechtigt und verpflichtet sei, Bürgschaft zu fordern, was doppelt nothwendig, wenn dieser Erzieher sich nicht als Einzelnere darstelle, sondern als ein von Vereinen umschlungener — wohlverstanden ein gesetzlich erlaubter Verein, denn ein anderer habe kein Recht, zu existiren. Daß dieser Verein jetzt im geheiligten Namen der Wissenschaft und dem noch geheiligten Namen der Religion erscheine, dadurch werde das Recht des Staates nicht geändert, sondern je größer diese beiden Mächte, um so eher noch verstärkt. Dreierlei Bedingungen seien daher unerläßlich: 1) vorläufige Bürgschaften von präventivem Charakter; 2) Ueberwachung; 3) ernste Ahndung im Fall eines erwiesenen Vergehens. Freilich habe es im alten Frankreich noch andere als die Universitätschulen gegeben, wie denn überhaupt vor 1789 trotz allem Streben darnach kein öffentlicher Dienst zur Einheit gedeihen, und das Schulwesen das Loos der Kirche, der Civilverwaltung und der Justiz darin getheilt, daß in ihnen allen im Anfang die entgegengesetzten Elemente beisammen gewesen. Wenn aber die katholische Kirche, »sie, die Seele und Leuchte des Mittelalters, das wohlthätige Gegengewicht wider Glück und Macht, die stete Zufluchtsstätte und manchmal die Staffel stolzer Armut und plebejischen Verdienstes,« in jener Zeit nicht bloß das heilige Priesteramt versehen, dem jetzt so schwer zu genügen, sondern als ein mächtiger Baum aus überreichem Saft seine zahlreichen Aeste über die ganze Gesellschaft ausgebreitet, so habe doch die Universität von Paris, als im Beginn des dreizehnten Jahrhunderts zwei neue religiöse Orden aus Spanien und Italien eingewandert und schnell zu Ansehen emporgestiegen, aus allen Kräften, und gleichsam die Besorgnisse der ganzen französischen Gesellschaft ausdrückend, dem Ansinnen sich widersetzt, ihre Rechte mit den Jüngern von St. Franciscus und Dominicus zu theilen, obwohl hervorragende Männer für ihr Jahrhundert, Albert der Große und St. Thomas von Aquino, Alexander von Hales und St. Johann Bonaventura unter den Mitgliedern — fast lauter Ausländer — sich befunden, ja der unerschrockene Rector der Universität, Wilhelm von Saint-Amour, habe lieber dem Mißfallen des Königs und den Blitzen des Vatikans, der Absetzung und Verbannung, der Verfolgung bis zum Tod in unbeugsamer Festigkeit getrotzt. Nach langem Kampf hätten die Orden zwar den Prozeß gewonnen, und seien der Universität beigefügt (aggrégés) worden, aber unter einer dem Geist ihrer Satzungen und ihrem Stolz widerstrebenden Bedingung, so daß die Universität, unbeschadet der Nationalinteressen, nur um eine neue Miliz reicher geworden. Andere Zeiten, andere Bedürfnisse. (Fortf. f.)